

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 6. November 1986

über den Abschluß des Abkommens über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und dem amerikanischen Energieministerium durch die Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft

(87/105/Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

in der Erwägung, daß der Rat mit Beschluß vom 15. September 1986 das Abkommen über Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und dem amerikanischen Energieministerium auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion genehmigt hat und daß die Kommission dieses Abkommen im Namen der Gemeinschaft abschließen muß —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Abkommen über Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und dem amerikanischen Energieministerium auf dem Gebiet der kontrol-

lierten Kernfusion wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens⁽¹⁾ ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident der Kommission wird zur Benennung der Person ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens im Hinblick auf die Verpflichtung der Europäischen Atomgemeinschaft befugt ist.

Geschehen zu Brüssel am 6. November 1986.

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Vizepräsident

⁽¹⁾ Unterzeichnet am 15. Dezember 1986.